



Landgericht Berlin
Im Namen des Volkes

Versäumnisurteil

Geschäftsnummer: 84 O 63/18

zugestellt an :

In dem Rechtsstreit

der E [REDACTED] GmbH,
vertreten d.d. Geschäftsführerin [REDACTED]

Klägerin,

- Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Thorsten Wachs,
Heideweg 44, 47239 Duisburg -

g e g e n

die United Media AG,
vertreten d.d. Vorstand,
d. vertreten d.d. Geschäftsführer Daniel Fratzscher,
Wallstraße 16, 10179 Berlin,

Beklagte,

hat die Zivilkammer 84 des Landgerichts Berlin in Berlin - Mitte, Littenstraße 12-17, 10179 Berlin,
im schriftlichen Vorverfahren am 08.08.2018 durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht
Lickleder, den Richter am Landgericht Dr. Hagemeister und die Richterin Dr. Budde

f ü r R e c h t e r k a n n t :

1. Es wird festgestellt, dass der Beklagten aus einem vermeintlichen Folgevertrag vom 02.06.2017, Vertragsnummer 99301067, keine Zahlungsansprüche i.H.v. 5.140,80 € gegen die Klägerseite zustehen.
2. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin vorprozessuale Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von 480,20 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basissatz seit dem 13.06.2018 zu zahlen.
3. Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung können Sie **Einspruch** einlegen.

1. Müssen Sie sich anwaltlich vertreten lassen?

Sie müssen sich durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt vertreten lassen.

2. In welcher Form und bei welchem Gericht können Sie Einspruch einlegen?

Der Einspruch muss **schriftlich** durch Ihre Rechtsanwältin oder Ihren Rechtsanwalt beim

Landgericht Berlin
Littenstraße 12-17
10179 Berlin

eingelegt werden.

Die Einspruchsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Einspruch gegen diese Entscheidung eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu benennen.

In der Einspruchsschrift sind Angriffs- und Verteidigungsmittel (d.h. das gesamte Vorbringen, das der Durchsetzung bzw. Abwehr des geltend gemachten Anspruchs dient), soweit es nach der Prozesslage einer sorgfältigen und auf Förderung des Verfahrens gerichteten Prozessführung entspricht, sowie Rügen, die die Zulässigkeit der Klage betreffen, vorzubringen.

Werden Angriffs- und Verteidigungsmittel nicht rechtzeitig vorgebracht, so lässt das Gericht sie nur zu, wenn dies nach der Überzeugung des Gerichts den Rechtsstreit nicht verzögern würde oder die Verspätung genügend entschuldigt wird.

Der Schriftsatz ist in deutscher Sprache zu verfassen.

3. Welche Fristen müssen Sie einhalten?

Der Einspruch ist innerhalb von **zwei Wochen** einzulegen.

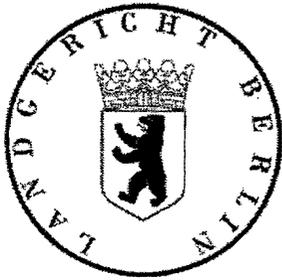
Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung.

Lickleder

Dr. Hagemeister

Dr. Budde

Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, den 16.08.2018



Quinger
Justizbeschäftigte

Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt - ohne Unterschrift gültig.